

Buchbesprechungen

Die Loccumer Protokolle zur Umsetzung der Gleichbehandlungsrichtlinien der EU in Deutschland – eine Besprechung

1. Ursula Rust/ Wolfgang Däubler/ Josef Falke/ Joachim Lange/ Konstanze Plett/ Kirsten Scheiwe/ Klaus Sieveking (Hrsg.), *Die Gleichbehandlungsrichtlinien der EU und ihre Umsetzung in Deutschland, Loccumer Protokolle 40/03 der Ev. Akademie Loccum, 1. Aufl. Rehburg-Loccum 2003*
2. Doris König/ Joachim Lange/ Ursula Rust/ Hanna Beate Schöpp-Schilling (Hrsg.), *Gleicher Recht – gleiche Realität? Welche Instrumente bieten Völkerrecht, Europarecht und nationales Recht für die Gleichstellung von Frauen?*, Loccumer Protokolle 71/03 der Ev. Akademie Loccum, 1. Aufl. Rehburg-Loccum 2004
3. Ursula Rust/ Doris König/ Joachim Lange/ Klaus Sieveking (Hrsg.), *Die Umsetzung der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien in Deutschland, Loccumer Protokolle 79/04 der Ev. Akademie Loccum, 1. Aufl. Rehburg-Loccum 2005*

Bei den drei Loccumer Protokollen zur Umsetzung der Gleichbehandlungsrichtlinien der EU, die in Fachkreisen auch als Antidiskriminierungsrichtlinien bezeichnet werden, handelt es sich um Tagungsbände, in denen die Beiträge der Referenten und Referentinnen festgehalten worden sind. Die den Protokollen zugrunde liegenden Symposien sind als Kooperationsveranstaltungen der Ev. Akademie in Loccum mit dem bigas,¹ dem ZERP,² der Universität Hildesheim und der Bucerius Law School Hamburg durchgeführt wurden und bauen chronologisch aufeinander auf.

I. Loccumer Protokoll 40/03

Das Loccumer Protokoll 40/03 beschäftigt sich mit den inhaltlichen Vorgaben der drei europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien – Richtlinie 2000/43/EG,³ Richtlinie 2000/78/EG⁴ sowie der Richtlinie 2002/73/EG⁵ – an den deutschen Gesetzgeber, die schon im Jahr 2003 (Antirassismus- und Rahmenrichtlinie) bzw. bis Ende 2005 (Genderrichtlinie) in nationales Recht umzusetzen gewesen wären. In einem einführenden Kapitel wird zunächst der gemeinschaftsrechtliche Hintergrund der Richtlinien behandelt. Insbesondere der Beitrag von Mahlmann zu den »Gerechtigkeitsfragen im Gemeinschaftsrecht« verdeutlicht hier die von den Richtlinien auszutarierende Kontroverse von Freiheits- und Gleichheitsrechten.

Gefolgt wird dieses Kapitel von Beiträgen zum Schutz vor Diskriminierungen in den Systemen der sozialen Sicherheit und einem Kapitel über die Umsetzung der Richtlinien in Belgien in Form des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes vom 19.06.1999, das von Willekens zwar als ambitioniert, aber im Anwendungsbereich als zu breit angelegt kritisiert wird.⁶ Das 4. Kapitel behandelt die spezifischen Probleme in Tendenzbetrieben, insbesondere die Bereichsausnahme für Kirchen in der Richtlinie 2000/78/EG. Der Auf-

³ Richtlinie 2000/43/EG des Rates v. 29.06.2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl.EG Nr. L 180/22 v. 19.07.2000 (Antirassismusrichtlinie).

⁴ Richtlinie 2000/78/EG des Rates v. 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl.EG Nr. L 303/16 v. 02.12.2000 (Rahmenrichtlinie).

⁵ Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.09.2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl.EG Nr. L 269/15 v. 05.10.2002 (Genderrichtlinie).

⁶ Vgl. Willekens, Das belgische allgemeine Antidiskriminierungsgesetz und die Umsetzung der EU-Richtlinien 2000/43, 2000/78 und 2002/73; Zwischen politischer Korrektheit und dubioser Wirksamkeit, S. 155 (S. 175).

¹ Bremer Institut für deutsches, europäisches und internationales Gender-, Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Bremen.

² Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen.

satz von Hammer⁷ beschreibt vor allem das Verhältnis der Kirchen in Deutschland zum Europarecht und mündet in einer Auseinandersetzung mit den Unterschieden des kirchlichen und allgemeinen Arbeitsrechts im Hinblick auf Einstellung, Kündigungsschutz, Betriebsverfassungsrecht, Tarifrecht und Arbeitskampfrecht.

Ein weiteres Kapitel beschäftigt sich mit den von den Antidiskriminierungsrichtlinien vorgesehenen Sanktionen und positiven Maßnahmen zur effektiven Durchsetzung des Schutzes vor Diskriminierungen aufgrund des Alters, des Geschlechts, der Rasse, einer Behinderung etc. Schlachter stellt in ihrem Beitrag zum Sanktionsinstrumentarium zunächst klar, dass nicht die Sanktionen primäres Ziel der Richtlinien bei der Bekämpfung von Diskriminierungen sind, sondern es vielmehr um die präventive Steuerung des Einflusses auf die soziale Realität durch den Staat u.a. durch positive Maßnahmen geht.⁸ Dem Beitrag folgen zwei Auseinandersetzungen mit § 83 SGB IX,⁹ der Arbeitgeber, Schwerbehindertenvertretung, Betriebs- und Personalrat auffordert, verbindliche Integrationsvereinbarungen zur Förderung schwerbehinderter Menschen z.B. auf dem Gebiet der Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitszeit etc. abzuschließen. Dabei stellt sich nach Ansicht von Laskowski § 83 SGB IX als Regelungsvorbild für die Umsetzung positiver Maßnahmen im Sinne der Richtlinien dar,¹⁰ so dass dies auch auf andere von den Richtlinien erfasste Diskriminierungstatbestände übertragbar ist. Gefolgt wird dieses Kapitel von Beiträgen, die sich mit der Beteiligung von Verbänden und den Stellen zur Beobachtung, Analyse und Unterstützung der Richtlinien befassen. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass sich die Verwirklichung tatsächlicher Gleichstellung benachteiligter Personen im Arbeitsleben und im Zivilrecht nicht auf Diskriminierungsverbote allein stützen kann. Vielmehr bedarf die effektive Rechtsdurchsetzung neben der spezifischen Förderung durch positive Maßnahmen auch der Beteiligung von Verbänden und Organisationen, die über die Möglichkeit eines »Verbandsklagerechts« Zugangsbarrieren zum Recht durch die

⁷ Hammer, Bereichsausnahmen für kirchliche Einrichtungen in der Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG, S. 181 ff.

⁸ Schlachter, Anforderungen der Gleichbehandlungsrichtlinien an ein wirksames Sanktionierungsinstrumentarium, S. 239.

⁹ Laskowski, Die Gleichbehandlungsrichtlinien der EU und ihre Umsetzung in Deutschland: Prüfliste für die mitgliedstaatliche Umsetzung, S. 261; Welt, Positive Maßnahmen als Option: Integrationsvereinbarungen nach § 83 SGB IX als Lehrbeispiel?, S. 277.

¹⁰ Laskowski (Fn. 9), S. 272.

Betroffenen beseitigen helfen können.¹¹ Scheiwe verdeutlicht an dieser Stelle, dass die individuelle Rechtsdurchsetzung häufig daran scheitert, dass sich u.a. der finanzielle und zeitliche Aufwand einer Prozessführung für Einzelpersonen nicht lohnt. Hinzu komme noch die fehlende Sachkenntnis, Durchsetzungskraft und fehlendes Selbstvertrauen der klagenden Person sowie die Fähigkeit, fachlichen Rat bzw. rechtlichen Beistand einzuholen. Die kollektive Bündelung individueller Interessen durch die rechtliche Unterstützung von unabhängigen Stellen, Beauftragten oder Verbänden sei deshalb eine Möglichkeit, den Zugang zur Rechtsdurchsetzung und die Mängel eines individualrechtlichen Rechtsschutzes zu kompensieren.¹² Nach Kocher steht die Einrichtung unabhängiger Stellen auf dem Gebiet des Arbeits- und Antidiskriminierungsrechts schließlich auch im Zusammenhang mit dem »Grundsatz der Effektivität«. Die Umsetzung europäischer Richtlinien in nationales Recht sei seit langem vom Gebot effektiver Rechtsdurchsetzung getragen, so dass es nicht mehr dem Mitgliedstaaten allein überlassen sei, die rechtlich geeigneten und angemessenen Instrumente zur Umsetzung der Richtlinien zu finden. Vielmehr sei die Rechtsdurchsetzung das Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels von Sanktionen, Beweislastfragen, prozessualen Regelungen und des Zusammenwirkens von Einzelpersonen, privaten und öffentlichen Institutionen.¹³

Ein weiteres Kapitel ist schließlich dem Dialog mit den Sozialpartnern und Nichtregierungsorganisationen (NRO's) gewidmet. Diese Anforderung ist ein sich aus den Richtlinien ergebendes Mittel, um Antidiskriminierungsmaßnahmen auf eine breite gesellschaftliche Basis zu stellen, da das Recht als einziges Instrument zur Durchsetzung der Gleichstellung für eine breite Akzeptanz und Veränderungsbereitschaft der Zivilgesellschaft nicht ausreicht.¹⁴ König beschäftigt sich in ihrem Beitrag mit dem Dialog der Mitgliedstaaten mit den NRO's: Sie stellt dabei klar, dass das Dialogverfahren nicht nur der größeren Akzeptanz staatlicher Regelungen dient, sondern auch zu einer besseren Informationsgrundlage für den Staat beiträgt, Maßnahmen im Vorfeld ihrer Verabschie-

¹¹ Scheiwe, Vorbemerkung zur Verfahrensbeteiligung, zum Klagerett von Verbänden und den Stellen zur Beobachtung, Analyse und Unterstützung der Richtlinien, S. 291 (S. 295) unter Bezugnahme auf den Beitrag von Kocher, Instrumente der effektiven Rechtsdurchsetzung II »Verbandsklagerecht« der Richtlinien, S. 301 ff.

¹² Scheiwe, ebd., S. 291.

¹³ Kocher (Fn. 11), S. 310.

¹⁴ Falke, Vorbemerkung zu den zwei Dialogarten, S. 353.

dung der Überprüfung und Kritik zugänglich macht, Handlungsalternativen aufzeigen kann und letztendlich auch die Information der Öffentlichkeit verbessert.¹⁵ Dabei stellt sie das von den Richtlinien vorgesehene Dialogverfahren innerhalb der Mitgliedstaaten in den Kontext des von der Kommission im Jahr 2002 erarbeiteten Konsultationsverfahrens.¹⁶ Deinert behandelt den sozialen Dialog zwischen den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern auf nationaler Ebene. Dabei unterscheidet er zwei Spielarten des sozialen Dialogs: Einerseits geht es um das von Art. 137 Abs. 4 EG-Vertrag vorgesehene Verfahren zur Beteiligung der nationalen Sozialpartner an der Umsetzung einer Richtlinie in innerstaatliches Recht, andererseits um ein Verfahren aktiver Zielverwirklichung nach erfolgter Richtlinienumsetzung, wie es die Antidiskriminierungsrichtlinien vorsehen. Damit ist insbesondere die Förderung sogenannter Antidiskriminierungsvereinbarungen auf betrieblicher Ebene gemeint. Die Rolle der Mitgliedstaaten ist hier jedoch auf eine bloße Anregung beschränkt und muss zudem die Autonomie der Sozialpartner beachten.¹⁷ Er kommt zu dem Ergebnis, dass das Europarecht sowohl die Möglichkeit der Richtlinienumsetzung durch Tarifverträge als auch die Einbeziehung der betrieblichen Ebene eröffnet, allerdings ein subsidiäres Gesetz die nicht erfassten Arbeitsverhältnisse »aufzufangen« hätte.¹⁸

Den Abschluss dieses ersten Loccumer Protokolls bildet schließlich eine Richtliniensynopse, die Wiedergabe relevanter Vorschriften aus dem EG-Vertrag, der Charta der Grundrechte der EU, dem Grundgesetz, dem BGB und weiterer, in den Beiträgen angesprochener gesetzlicher Regelungen.

II. Loccumer Protokoll 71/03

Während sich das Loccumer Protokoll 40/03 auf alle drei Antidiskriminierungsrichtlinien bezieht, liegt der Fokus des Loccumer Protokolls 71/03 ausschließlich auf der Gleichstellung von Frauen, insbesondere auf den Neuerungen, die sich auf der völkerrechtlichen Ebene aus dem UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW),¹⁹ dem Europa-

recht und der Genderrichtlinie 2002/73/EG sowie dem nationalen Recht ergeben.

Im ersten Kapitel behandelt König die Diskriminierungsverbote im UN-Übereinkommen,²⁰ gefolgt von einem sehr informativen und praxisnahen Beitrag von Schöpp-Schilling zu den Arbeitsmethoden des CEDAW-Ausschusses.²¹ Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit den Schattenberichten zu den Staatenberichten als Baustein der Berichte, die die Unterzeichnerstaaten in regelmäßigen Abständen über die Situation der Frauen in ihren Ländern bei den Vereinten Nationen abzugeben haben. Schattenberichte, die von NRO's verfasst werden, erweisen sich nach Ansicht von Holtmaat als Gegenpool zu den Staatenberichten und sollten ein Monitoring der Staaten darstellen, um festzustellen, ob von ihnen auch ausreichende Anstrengungen zur Umsetzung des UN-Frauenrechtsübereinkommens entwickelt worden sind.²² Diese Schattenberichte werden wiederum vom CEDAW-Ausschuss aufgenommen und an die jeweilige Regierung gerichtet – am Beispiel der BRD verdeutlicht Böker, dass der deutsche Schattenbericht aus dem Jahr 1999/2000 tatsächlich Einfluss auf verschiedene Gesetzesänderungen nehmen konnte, u.a. auf § 19 AuslG und das ProstG.²³ Wittling-Vogel zeichnet schließlich in ihrem kurzen, aber sehr interessanten Beitrag nach, welche Bedeutung die Schattenberichte der NRO's für die Bundesregierung haben – sie geben ihrer Auffassung nach vor allem Anlass zur konsequenten inhaltlichen Zusammenarbeit von Bundesregierung und NRO's im Hinblick auf die Situation von Frauen in Deutschland.²⁴ Auf dieses Kapitel folgen Beiträge, die sich mit dem Individualbeschwerdeverfahren vor dem UN-Menschenrechtsausschuss²⁵ und demselben Verfahren auf der Basis der EMRK vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beschäftigen.²⁶ Richter betont hier besonders den Art. 14 EMRK, der den Genuss der in der EMRK anerkannten Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung

²⁰ König, Die Diskriminierungsverbote im Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW), S. 21.

²¹ Schöpp-Schilling, Aufgaben und Arbeitsmethoden der UN-Menschenrechtsausschüsse am Beispiel des CEDAW-Ausschusses: Relevanz für CEDAW-Vertragsstaaten und Zivilgesellschaft in Europa, S. 37.

²² Holtmaat, Schattenberichte zu den Staatenberichten und der Dialog mit der Zivilgesellschaft: Neue Chance der Öffentlichkeit?, S. 67 (S. 74 f.).

²³ Böker, Wer wagt, gewinnt! Zum Dialog mit »der Zivilgesellschaft« gehört mehr als der Zufall, S. 79 (S. 80 f.).

²⁴ Wittling-Vogel, Was sind Schattenberichte für die Bundesregierung?, S. 91 f.

²⁵ Schäfer/Weiß, Das Individualbeschwerdeverfahren vor dem UN-Menschenrechtsausschuss, S. 97.

²⁶ Richter, Das Individualbeschwerdeverfahren nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, S. 139.

¹⁵ König, Dialog mit den NGO's, S. 355 f.

¹⁶ König, ebd., S. 361 ff.

¹⁷ Deinert, Sozialer Dialog und Zielvereinbarungen als Wege zur Antidiskriminierung, S. 381.

¹⁸ Deinert, ebd., S. 396 f.

¹⁹ UN-Übereinkommen v. 18.12.1979, BT-Drs. 10/955, das vom deutschen Gesetzgeber durch Gesetz v. 25.04.1985, BGBl. II, S. 647 umgesetzt und durch das Fakultätsprotokoll v. 06.10.1999, BGBl. 2001 II, S. 1237 ergänzt wurde.

u.a. aufgrund des Geschlechts gewährleistet. Als akzessorisches Recht ist Art. 14 EMRK zwar abhängig von anderen Konventionsrechten, die allerdings nur berührt, nicht aber selbst verletzt sein müssen.²⁷ Gleichwohl ist die Rechtsprechung des EGMR gekennzeichnet durch die Ausklammerung der Behandlung von Art. 14 EMRK, sofern ein weiteres Konventionsrecht wie z.B. das Recht auf Privat- und Familienleben aus Art. 8 EMRK verletzt ist. An diesem Punkt sieht sie eine Verbesserung durch das 12. Zusatzprotokoll zur EMRK vom 04.11.2000,²⁸ das erstmals ein selbständiges Diskriminierungsverbot enthält, jedoch bislang an der fehlenden Ratifikation einer Reihe von Unterzeichnerstaaten, so auch Deutschlands, leidet.²⁹

Im Kapitel über die Frage, ob »Europa Gleichheit macht«, behandelt Baer die bereits im Loccumer Protokoll 40/03 intensiv diskutierten drei Antidiskriminierungsrichtlinien und bestätigt, dass es den Grundrechten im Grundgesetz, Europarecht und internationalen Recht um die »Menschenwürde in gleicher Freiheit« geht. Das bedeutet ihr zufolge »Freiheit durch Respekt vor Individualität, unabhängig von (...) Eigenschaften und Eigenheiten, (...) Glauben und (...) Aussehen, (...) Lebensweisen und Vorlieben.³⁰

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit der institutionellen Verstärkung des Individualrechtsschutzes u.a. durch den sozialen Dialog, der sich in Art. 8b der Genderrichtlinie 2002/73/EG niedergeschlagen hat, aber auch in der Antirassismus- und der Rahmenrichtlinie wiederzufinden ist. Nach Jenter müssen die Mitgliedstaaten aktiv an die Sozialpartner auf tariflicher und betrieblicher Ebene herantreten und sie zum Abschluss von Antidiskriminierungsvereinbarungen auffordern.³¹ Anderer Ansicht ist an diesem Punkt Schütt, die die Übertragbarkeit des sozialen Dialogs auf europäischer Ebene auf Deutschland bezweifelt, da das deutsche Rechtssystem davon geprägt sei, das alles bis ins kleinste Detail hinein geregelt und deshalb kaum Spielraum für einen Dialog mit den Sozialpartnern vorhanden sei.³²

Ein weiteres Kapitel beinhaltet lediglich den Beitrag von Weber: Sie beschäftigt sich insbesondere mit dem Schadensersatz, der

²⁷ Ebd.

²⁸ Fundstelle des Zusatzprotokolls auf der Internetseite des Europarates <http://conventions.coe.int/Treaty>.

²⁹ Richter (Fn. 26), S. 139 f.

³⁰ Baer, Europäische Richtlinien gegen Diskriminierung, S. 173 (S. 186).

³¹ Vgl. Jenter, Der soziale Dialog – Neue Säule des Diskriminierungsschutzes?, S. 293 ff.

³² Schütt, Der soziale Dialog – Neue Säule des Diskriminierungsschutzes?, S. 287 (S. 289).

Beweislast und der Behandlung von Mehrfachdiskriminierungen auf der Basis der Rechtsprechung von EuGH und Arbeitsgerichtsbarkeit zu § 611a BGB.³³

Ein letztes Kapitel behandelt schließlich die Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien auf Bundes- und Landesebene. Franke stellt dabei die von der Bundesregierung geplante Umsetzung der drei Antidiskriminierungsrichtlinien vor und betont insbesondere den enormen Zeitdruck bei der Umsetzung wegen des Ablaufs der Umsetzungsfristen.³⁴ Ratering geht der Umsetzung aus Länderperspektive nach, wobei sie klarstellt, dass zur Zeit kein Umsetzungsbedarf in Form von Landesgesetzen existiert, da hier primär der Bund gefragt ist. Lediglich im Hinblick auf die von den Richtlinien zwangsläufig vorgesehene Einrichtung der unabhängigen Stellen stelle sich die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer einzigen Stelle zur Wahrnehmung aller Aufgaben aus dem Bereich der Antidiskriminierung.³⁵ Rühl-Andresen ergänzt in ihrem Beitrag schließlich die Umsetzung aus Länderperspektive, indem sie die Einflussnahme der Länder durch den Bundesrat hervorhebt. Umsetzungsmöglichkeiten für die Bundesländer sieht sie aber lediglich im öffentlichen Dienstrecht und im Bildungsberich gemäß der Gesetzgebungskompetenzen aus Art. 70 ff. GG.³⁶

Den Schluss des Tagungsbandes bildet wieder ein umfangreicher Anhang, der sich u.a. auf den Abdruck des UN-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau aus dem Jahr 1979 bezieht.

III. Loccumer Protokoll 79/04

Dieser Tagungsband greift wiederum die Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien in Deutschland auf. Hinzu gekommen ist im Unterschied zu den beiden vorangegangenen Bänden nunmehr die Auseinandersetzung mit einer vierten Richtlinie – der Richtlinie 2004/113/EG vom 13.12.2004,³⁷ die der deutsche Gesetzgeber im Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes³⁸ in der Gesamtheit aller vier Richtlinien umzusetzen

³³ Weber, Effektive Rechtsdurchsetzung: Sanktionen und Beweislast, S. 299 ff.

³⁴ Franke, Drei auf einen Streich? Die Umsetzung der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien, S. 309 (S. 312).

³⁵ Ratering, Die Umsetzung der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien aus Landesperspektive, S. 315 f.

³⁶ Rühl-Andresen, Drei auf einen Streich? Die Umsetzung der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien aus Sicht der Landesebene, S. 317 (S. 318).

³⁷ Richtlinie 2004/113/EG des Rates v. 13.12.2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. EG Nr. L 373/37 v. 21.12.2004.

versucht hat. Gegenstand des Symposiums war der aktuelle Stand der Richtlinienumsetzung insbesondere mit Blick auf den Gesetzentwurf eines ADG.

Das Auftaktreferat wurde von Nikolay-Leitner zur Umsetzung der Richtlinien in Österreich gehalten.³⁹ Gefolgt wird ihr Beitrag durch einen Artikel von Rust über die Konsequenzen der Nichtumsetzung der Richtlinien in deutsches Recht. Im Vordergrund der Auseinandersetzung steht dabei insbesondere das Vertragsverletzungsverfahren gegen die BRD und die direkte Anwendbarkeit der Richtlinien bei nicht fristgerechter Umsetzung.⁴⁰

Diesen Ausführungen folgt ein Kapitel über die »ausgewählten Umsetzungsbedarfe« der Richtlinien. König beschäftigt sich dabei mit dem Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Altersdiskriminierungsverbots.⁴¹ Sehr interessant ist der Beitrag von Bertelsmann, der auf der Basis der eigenen Auswertung einer Tageszeitung (Hamburger Abendblatt) nachzeichnet, wie sich Altersdiskriminierung in der Praxis von Stellenausschreibungen niederschlägt. Er streift dabei unterschiedliche arbeitsrechtliche Bereiche, die vom Altersdiskriminierungsverbot erfasst werden und sich u.a. auch auf die Höchstaltersgrenzen im öffentlichen Dienst beziehen.⁴² Mit den Problemen im Versicherungsrecht bei der Umsetzung der Richtlinien beschäftigt sich Körner – da der Schlechterstellung von Frauen in der privaten Rentenversicherung der sachliche Grund fehlt, sind seit dem 01.01.2005 Unisex-Tarife zwingende Voraussetzung der Zertifizierung der staatlich geförderten, privaten Altersversorgung, wie es sich am Beispiel der Riester-Rente nachvollziehen lässt.⁴³

Alex behandelt noch einmal den sozialen Dialog im Hinblick auf die damit eröffneten Chancen für betriebliche Akteure – sie beschreibt hier u.a. die rechtlichen Anknüpfungsmöglichkeiten für Diskriminierungsfreiheit in den Betrieben, u.a. § 75 Abs. 1 BetrVG.⁴⁴ Augstein stellt schließlich die geplante Antidiskriminierungsstelle des Bundes vor.⁴⁵

³⁸ Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Diskriminierung (Antidiskriminierungsgesetz – ADG) v. 16.12.2004, BT-Drs. 15/4538.

³⁹ Nikolay-Leitner, Das neue Gleichbehandlungsrecht in Österreich, S. 11.

⁴⁰ Rust, Konsequenzen der Nichtumsetzung, S. 29 (S. 41, 51).

⁴¹ Vgl. König, Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Altersdiskriminierungsverbots?, S. 63 sowie Bertelsmann, Diskriminierung im Arbeitsrecht wegen des Alters, S. 81.

⁴² Bertelsmann, ebd., S. 81 (S. 85 f., 95 ff.).

⁴³ Körner, Umsetzung der Gleichbehandlungsrichtlinien der EU – Probleme im Versicherungsrecht, S. 117 (S. 125 f.).

Das folgende Kapitel ist den »Ansatzpunkten im geltenden Recht für einen Diskriminierungsschutz bzgl. öffentlich angebotener Güter und Dienstleistungen« gewidmet. Die verfassungsrechtlichen Elemente beleuchtet dabei in sehr umfassender Weise der Beitrag von Wräse.⁴⁶ Derleder/Sabettas setzen sich darüber hinaus mit der speziellen Problematik des Antidiskriminierungsrechts im ADGE für den Wohnungsmarkt auseinander: Sie weisen darauf hin, dass das Verbot, einen Ausländer wegen seiner Rasse oder Ethnie vom Mietvertragsabschluss auszunehmen, ein Eingriff in die Privatautonomie des Vermieters bzw. der Vermieterin ist. Dieser Eingriff bewege sich jedoch in den gebotenen Grenzen, sofern die innere Willensbildung (des Vermieters/Vermieterin) nicht der rechtlichen Kontrolle unterliege.⁴⁷ Den Autoren zufolge geht es bei der Bewertung, ob eine diskriminierende Benachteiligung vorliegt, nur um offen ausgesprochene oder sich aus sonstigen Handlungen ergebende (offene) Diskriminierungen.⁴⁸ Sie kommen zu dem Schluss, dass sich Illusionen über die Wirksamkeit des nach dem ADGE vorgesehenen Sanktionsinstrumentariums, insbesondere des Kontrahierungszwangs, verbieten, da die Anwendung der Sanktionen gleichzeitig die schwierige Abgrenzung ausländerfeindlicher gegenüber den zulässigen sozialen und wirtschaftlichen Motiven voraussetzt.⁴⁹

Im letzten Kapitel des Tagungsbandes werden die Umsetzungsperspektiven für Deutschland aufgezeigt, u.a. durch einen Beitrag von Lüke über die Antidiskriminierungspolitik der Kirchen.⁵⁰ Im letzten Beitrag zum ADGE kritisiert Raasch den Gesetzentwurf als nicht weitgehend genug: Ihrer Ansicht nach führt die Beschränkung im Arbeitsrecht auf den Schadensersatz und Entschädigungsleistungen von vornherein zur Reduzierung möglicher Diskriminierungsklagen und ist im Kontext des ADGE unsystematisch, da im Abschnitt über den Zivilrechtsverkehr, in § 22 ADGE bei Diskriminierungen auch der Vertragsabschluss als Sanktion vorgesehen ist.⁵¹

⁴⁴ Vgl. Alex, Umsetzungsbedarf im Bereich Sozialer Dialog: Neue Chancen für die betrieblichen Akteure, S. 133. und Falke, Mit sozialem Dialog gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz? Einige empirische Daten, S. 139.

⁴⁵ Augstein, Konzept der geplanten Antidiskriminierungsstelle des Bundes, S. 127.

⁴⁶ Verfassungsrechtliche Ansatzpunkte für einen Diskriminierungsschutz beim öffentlichen Angebot von Gütern und Dienstleistungen, S. 195.

⁴⁷ Derleder/Sabettas, Das Diskriminierungsverbot im Wohnraummietrecht, S. 175 (S. 177, 179).

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Derleder/Sabettas (Fn. 47), S. 191.

⁵⁰ Lüke, Und wie geht's weiter? – Die kirchlichen Anliegen zur Realisierung einer effektiven Antidiskriminierungspolitik, S. 235.

Auch dem dritten Loccumer Protokoll ist ein umfangreicher Anhang Gesetzesmaterialien beigefügt.

IV. Die Loccumer Protokolle zu den Antidiskriminierungsrichtlinien als Baustein der Rechtsfortbildung

Die drei Tagungsbände sind der systematische und gelungene Versuch, den Umsetzungsprozess der vier Antidiskriminierungsrichtlinien in Deutschland durch Beiträge aus unterschiedlichsten Rechtsbereichen zu begleiten. Der Bogen wird dabei nicht nur vom Europarecht zum nationalen Recht gezogen, sondern bezieht auch das internationale Völkerrecht mit ein und vermittelt anschaulich die Entwicklung auf dem Gebiet der Gleichstellung von Frauen und Männern. Darüber hinaus werden ausführlich neue Wege der Antidiskriminierung wie z.B. die Verstärkung des sozialen Dialogs innerhalb der Mitgliedstaaten ausgelotet. Das kirchliche Arbeitsrecht dient als Beispiel für die Beschäftigung mit dem neuen Antidiskriminierungsrecht in Tendenzunternehmen. Interessant ist sowohl im Loccumer Protokoll 40/03 als auch im Protokoll 79/04 der Blick auf die Umsetzung in den benachbarten Mitgliedstaaten Belgien und Österreich.

Die Chronologie der Tagungsbände verdeutlicht dabei auch die Intention der Herausgeber/innen: Es sollen weitere Symposien folgen, die den kontinuierlichen Prozess der Entwicklung des Antidiskriminierungsrechts nachvollziehen und auswerten. Ein weiterer Schritt hierzu ist die Tagung vom 19. bis 20.01.2006 in der Ev. Akademie in Loccum in Kooperation mit dem bigas und dem Zentrum für Sozialpolitik (ZeS) der Universität Bremen zur »Altersdiskriminierung und Beschäftigung«.

Die drei bisher vorliegenden Tagungsbände ermöglichen insgesamt einen schnellen und informativen Zugang zum aktuellen Stand der Antidiskriminierungspolitik. Die in den Anhängen abgedruckten Gesetzestexte erleichtern dabei das gezielte Nachlesen bestimmter Regelungen, die in den Beiträgen aufgegriffen worden sind. Es bleibt zu hoffen, dass die hier vermittelten Gedankenanstöße und Impulse auch ein breiteres Lesepublikum erreichen. Nicht alle Beiträge haben die typische Aufsatzlänge der juristischen Fachzeitschriften – dies tut der Qualität aber keinen Abbruch, sondern fördert vielmehr die Bereitschaft, sich in Kürze mit dem jeweiligen Thema vertraut zu machen.

51 Raasch, Der Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes vom November 2004: notwendig, aber noch nicht weitgehend genug, S. 241 (S. 243 f.)

Abschließend zeigen alle drei Protokolle: Der Weg der Antidiskriminierung und Gleichstellung ist ein weiter – ein Ende des Wegs ist nicht absehbar und wird auch nicht in naher Zukunft mit der Verabschiedung eines Antidiskriminierungsgesetzes erreicht werden können.

Bettina Graue

Rolf-Peter Calliess, Dialogisches Recht. Beiträge zur Rechtstheorie und zu den Grundlagen des Strafrechts im demokratischen und sozialen Rechtsstaat, herausgegeben und eingeleitet von Rainer Keller, Tübingen (Mohr Siebeck) 2005, 280 S., 74,- €.

In welchem Sinne Gesellschaft naturwüchsigt ist, ob sie Natur vielleicht nicht lediglich fortsetzt oder möglicherweise doch die Hoffnung begründet, die Menschheit könnte sich im Laufe ihrer Entwicklung zunehmend vernünftiger organisieren – das sind Fragen einer Größenordnung, die nach dem konzeptuellen *downsizing* kritischer Gesellschaftstheorie nicht mehr leicht ins Gespräch zu bringen sind. Dabei ist die gesellschaftliche Wirklichkeit allenthalben von Phänomenen durchsetzt, die den Verdacht unabweisbar machen, dass wir uns in einer Phase der Regression befinden. Wenn eine Landespartei ihre Regierungstauglichkeit mit der argumentationsrationalen Parole begründet, für den »härtesten Strafvollzug in Deutschland« zu stehen; wenn mit spaßgesellschaftlicher Symbolpolitik wie einer regierungsamtlichen »Übernachtung im Knast« für Sparmaßnahmen im Bereich des Strafvollzugs (sprich: privatisierte Gefängnisse) geworben wird, wirken Reformvorschläge, die zu diesem Thema vor nunmehr über dreißig Jahren gemacht und teilweise erfolgreich in politisches Handeln übersetzt wurden, wie Nachklänge einer versunkenen Phase gesellschaftlicher Aufklärung. Die Arbeiten von Rolf-Peter Calliess zum Strafvollzug, aber auch zu Problemen des Strafverfahrensrechts, des materiellen Strafrechts und der Rechtstheorie lesen sich zum Teil wie Gründungsdokumente oder Manifeste dieser Phase. Dass diese nicht einer vorschnellen Historisierung anheim fällt, ist das Verdienst von Rainer Keller, der mit dem vorliegenden Band eine repräsentative Zusammenstellung von Calliess' Aufsätzen aus einem Zeitraum von über dreißig Jahren herausgegeben und mit einer Einführung versehen hat.

Die Arbeiten von Rolf-Peter Calliess sind eine glückliche und selten gewordene Mischung, in der das Interesse an rechtlichen und rechtspolitischen Detailfragen mit der

rechts- und gesellschaftstheoretischen Grundlagenreflexion in ständiger und produktiver Verbindung steht. Im vorliegenden Band finden sich Abhandlungen zur Neuregelung des Arbeitsentgelts im Strafvollzug oder zur Zulässigkeit der Durchsuchung von Verteidigern beim Betreten der Justizvollzugsanstalt genauso wie Überlegungen zum Verhältnis von Natur und Gesellschaft: »Recht als Struktur von sozialen Systemen ist ein und entsteht in einem Prozess gesellschaftlicher Theorie-Praxis, in welchem die gesellschaftliche Wirklichkeit die Natur, deren Bestandteil sie zugleich ist, wie nicht ist, ebenso bestimmt, wie umgekehrt die Natur in ihren konkret existenten Formen ihrerseits gestaltend auf gesellschaftliche Wirklichkeit zurückwirkt.« (S. 16). Dieser Satz, der, gleichlautend oder geringfügig modifiziert, an mehreren Stellen des Buches auftaucht (vgl. S. 31, 39, 59), markiert, wenn man so will, den architektonischen Rahmen der Gesamttheorie. Dieser Rahmen ist zum Glück nicht aus begrifflichem Beton gegossen. Vielmehr bleibt Calliess' Theorie des Rechts und der rechtlich verfassten Gesellschaft in ihren allgemeinsten Prämissen pluralistisch und flexibel. Der Zusammenhang von Gesellschaft und Natur wird nicht fatalistisch als ewige Wiederkehr des Gleichen gedeutet, sondern Gesellschaft als etwas aufgefasst, das sich aufgrund seiner internen Dynamik aus der Natur »herausprozessieren« kann; und zwar nicht nur im Sinne der deskriptiven Kategorie des Fortschritts, sondern der normativen von *Emanzipation* (vgl. S. 13).

Dabei geht es Calliess nicht um Geschichtsspekulation im Sinne des historischen Materialismus. Gleichwohl hat seine Theorie über die Phasen des menschlichen Naturverhältnisses, wonach wir uns nach einem Durchgang durch »Jäger-, Agrar- und Industriekultur« (S. 39) nunmehr unter den spezifischen Bedingungen der Kommunikations- und Wissensgesellschaft organisieren und koordinieren müssen, eine durchaus geschichtsphilosophische Einfärbung, die passagenweise auch schon die Konturen einer veritablen Globalisierungstheorie erkennen lässt. Wissenschaft, Technik und die damit gekoppelten Erfordernisse der Bildung und des »lebenslangen Lernens« sind für Calliess die bestimmenden Faktoren der gesellschaftlichen Integration. Dabei stehen Wissenschaft und Technik gerade nicht für ein auf instrumentelle Rationalität verkürztes Naturverhältnis. Die Subjekt-Objekt-Differenz (vgl. S. 6, 14 f., 30), Ausdruck monologischen Weltverhältnisses, ist in der auf Lernen

und Bildung gegründeten Wissensgesellschaft einem dialogischen Arrangement gewichen, dessen kategorischer Imperativ die Bereitstellung von *Kommunikations- und Partizipationschancen* ist. Im Bereich des Strafvollzugs konkretisiert sich diese normative Leitidee im Begriff einer – recht verstandenen – *Resozialisierung*. Haftanstalten sind, worauf noch einzugehen sein wird, für Calliess zuvörderst und in aller erster Linie nichts Geringeres als Bildungsanstalten. Der Schlüsselbegriff des *Dialogs* ist im Rahmen der typischen Theorielandschaft der bundesrepublikanischen Siebziger Jahre beheimatet, aber hier nicht leicht der einen oder anderen Position zuzuordnen. Systemtheoretische Einflüsse liegen auf der Hand. Hier lässt sich zuweilen sehen, dass im Vollgefühl von Modernität oder Avantgarde auftretende Vokabeln zumeist einem schnelleren Alterungsprozess anheim fallen, als die zum Teil überlegt abgeschriebenen Konzepte Alteuropas. Während sich etwa die *Ethik* (vgl. S. 25) gerade in heutiger Zeit als springlebendig erweist, wird man zunehmend weniger Personen aufsichtig machen, die noch mit dem Terminus *Kybernetik* etwas anfangen können. Aber das macht nichts bzw. es wäre ja geradezu unheimlich, es mit Texten zu tun zu haben, die von jeglichem zeitlichen Kolort frei wären. Die sozialtechnologische Euphorie, die sich fast schon kryptoreligiös im Begriff der Kybernetik aufstaute, ist jedenfalls Geschichte. Freilich stellen Kybernetik und Systemtheorie für Calliess nur eine von mehreren Begriffsressourcen dar. Wenn er davon spricht, dass wir in eine »radikal dialogische Situation gestellt« (S. 17, 40) seien, nimmt die Färbung der Argumentation einen geradezu existentialistischen Ton an, der mit den teilweise ganz offen ausgespielten theologischen Deutungsfiguren durchaus korrespondiert. Als systematisch zentral kann man jedoch mit einem Recht eine (vom Autor auch als solche bezeichnete) »Theorie des kommunikativen Handelns« nennen, die nicht sprechakttheoretisch als formale Pragmatik, sondern im Kontrast zum naturwüchsigen Modell gewaltförmiger Konfliktlösung entwickelt wird (S. 149 f.).

Diese Theorie kommunikativen Handelns führt zu einer Auffassung des Rechts, die (gegen Max Weber) die Rechtsgeltung von der Sanktion begrifflich entkoppelt. Im Bereich des Strafrechts gibt Calliess diesem Gedanken eine pointierte Gestalt, und zwar in der Forderung einer *Strafrechtstheorie vor der Straftheorie* (S. 74, s. auch S. 87). Es ist ein vielbeklagter Umstand, dass es die Strafrechtswissenschaft in der Frage der Strafbe-

gründung bislang zu nicht mehr gebracht hat als zu jener Verlegenheitslösung, die sich euphemistisch als »Vereinigungstheorie« etikettiert – eine Gemengelage aus z.T. offen widersprüchlichen Prämissen, aus denen man sich, je nach Bedarf, in der Art eines argumentativen Gemischtwarenladens bedienen kann. Calliess ist zuzustimmen, dass die – mit den Fragen der Dogmatik des Strafrechts fast nie in Verbindung gebrachte – blind vorgesetzte Abhandlung der »Straftheorien« oder »Strafzwecklehren« zu den unbefriedigendsten Zuständen der deutschen Strafrechtswissenschaft gehört. Dabei ist das von ihm als Gegenmodell empfohlene Projekt einer Strafrechtstheorie vor der Straftheorie sehr anspruchsvoll, weil es sich im Gefolge zweier Grundprämissen entwickeln soll. Zum einen der rechtstheoretischen Prämisse, dass Strafrecht – wie alles Recht – etwas wesentlich *Prozedurales* ist und – zweitens – der Einsicht, dass Strafrecht *konkretisiertes Verfassungsrecht* ist. Die zweite Prämisse wird in vorbildlicher Klarheit im Rahmen einer *Theorie des vollständigen Normsatzes* entfaltet, also am konditionalen Satzschemata, dessen Antezedenz (Tatbestand) im Hinblick auf die Verfassungsvorgabe der Rechtsstaatlichkeit und dessen Konsequenz (Rechtsfolge) im Lichte der das Soziale betreffenden Staatszielbestimmung auszubuchstabieren ist (vgl. etwa S. 167). Damit ist die Struktur vorgegeben, anhand derer die einzelnen Untersuchungen etwa zum Bestimmtheitsgebot oder die scharfe Kritik der Regelbeispieldynamik einerseits und die emphatisch am Gedanken eines resozialisierenden Strafrechts orientierten Beiträge zu Fragen der Strafzumessung und des Strafvollzuges andererseits in ihrem Zusammenhang verständlich werden.

Es ist bemerkenswert, dass Calliess, der ansonsten nicht müde wird, die Bedeutung von Synthesen und Dynamisierungen zu betonen, insbesondere die Dynamik des politischen Prozesses als interne Dynamik des Rechts selbst auszuweisen (S. 18), in der Betrachtung des Strafrechts zu einem dezidierten »Trennungstheoretiker« wird. Auf der Seite der Wenn-Komponente der Strafrechtssätze erweist er sich als unbeugsamer Verfechter eines strikt verstandenen Bestimmtheitsgebots (Art. 103 II GG). Inwieweit sich dieser Ansatz mit dem Gedanken der »Fundamentaldynamisierung« (S. 16) verträgt, wäre allerdings noch zu untersuchen. Vieles spricht für die Auffassung Kelsens, wonach es zwei irreduzible Perspektiven auf das Recht gibt, von denen nur die eine unter den Begriff der Rechtsdynamik gebracht werden kann. Auf

der anderen Seite muss es rechtsmethodologisch auch darum gehen, eine Form der *Statik* des Rechts zu gewährleisten. Selbstverständlich nicht in Verbindung mit einer schlechten Staatsmetaphysik, sondern aus dem rationalen Gesichtspunkt der intersubjektiven und unparteiischen Rekonstruktion richterlicher Entscheidungen in Verbindung mit dem zentralen verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung. Dazu bedarf es – insbesondere im Strafrecht – zum einen einer Rehabilitation des teilweise zu Unrecht (auch von Calliess, vgl. etwa S. 5) denunzierten Modells *subsumtiver* Rechtsanwendung und zum anderen einer Erneuerung des Gedankens der *Wortlautgrenze* auf einem höheren Reflexionsniveau (also auf einem höheren Niveau als dem, wonach die Worte das bedeuten, was sie nun einmal bedeuten oder hilfsweise das, was die meisten meinen, dass sie bedeuten).

Im Rahmen seiner Auseinandersetzung mit den legislativen und interpretatorischen Varianten des Nötigungstatbestandes (§ 240 StGB) lässt Calliess keinen Zweifel darüber aufkommen, dass es für ihn eine Grenze des Wortlauts gibt. Die Position, wonach die Rede von Auslegung über die »Analogiestruktur« des Rechts hinwegtäusche, kritisiert er als ihrerseits »naiv« (S. 118). Im Strafrecht, so Calliess in wünschenswerter Klarheit, geht es nicht um irgendetwas, sondern es kommt »die Sache der Freiheit grundsätzlich zum Schwur« (S. 81). Daher ist die Aufgabe des »Rückbau[s] der Tatbestandsseite der Strafnorm« (S. 168) ein rechtsstaatliches Gebot aller ersten Ranges. Gegen die unter dem zunehmenden Einfluss des Sicherheitsdenkens stattfindende Transformation des Strafrechts zu einem multifunktionellen Steuerungsinstrument für die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Entwicklungen, beharrt Calliess auf der »Freiheitsthematik« (S. 81), die er am Erfordernis einer semantischen Restriktion des Nötigungstatbestands im Detail exerziert. Im Zusammenhang des hinlänglich bekannten sog. »vergeistigten« Gewaltbegriffs macht er auf die Gefahr aufmerksam, die der Zivilgesellschaft durch ein derart beliebig applizierbares Kriminalisierungskriterium droht. Das Gewaltmonopol des Staates wird im vergeistigten Gewaltbegriff tendenziell totalitär, wenn nahezu jede Form des politischen Protests als strafbare Nötigung verfolgbar wird (vgl. S. 160).

Calliess erweist sich als unerbittlicher Kritiker einer legislativen oder interpretatorischen Aufweichung der Tatbestandsseite von Strafnormen oder – anlässlich des 6. Strafrechtsre-

formgesetzes – der verstärkten Implementierung von Regeln, bei denen – wie im Falle der sog. unbenannten besonders oder minder schweren Fälle oder besonders schweren Fälle mit Regelbeispielen – unklar ist, ob hier überhaupt die Tatbestands- oder die Rechtsfolgenseite gemeint ist. (Seine Lösung ist einfach und richtig: Die fraglichen Normierungen sind schon aufgrund ihrer formalen Position im konditionalen Normsatzschema als *Tatbestände* zu werten und als unbenannte Fälle im Lichte des Bestimmtheitsgebots durchweg verfassungswidrig; im Falle der sog. Regelbeispiele besteht die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung, vgl. S. 174 f.)

Nicht ganz unproblematisch im Rahmen einer ansonsten geschlossenen rechtsstaatlichen Konzeption dessen, was ein strafrechtlicher Tatbestand als konkretisiertes Verfassungsrecht ist oder zu sein hat, erscheint Calliess' Reformulierung des bei der Begründung strafrechtlicher Tatbestände beliebten, weil keinerlei Restriktionen unterliegenden *Rechtsgutsbegriffs*. Dieser Begriff ist völlig unklar, und es gibt gute Gründe, ihn überhaupt abzuschaffen, weil er, was vielfach bemerkt worden ist, insbesondere der rechtsstaatlich bedenklichen Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes dient. Aber leistet Calliess nicht der Dekonturierung des ohnehin schon konturenschwachen Begriffs des Rechtsguts Vorschub, wenn er Rechtsgüter entsubstantialisierend als »gesellschaftlich definierte Partizipationschancen in sozialen Systemen« (S. 140) definiert? Hier ist zu befürchten, dass der Sozialstaat in rechtsstaatlich prekärer Weise auf die Tatbestandsseite der Strafnorm rutscht, wo er doch, den eigenen Prämissen des Autors zufolge, gar nicht hingehört, sondern warten muss, bis die Dann-Komponente der Vorschrift eröffnet ist.

Auf der *Rechtsfolgenseite* des Strafrechts geht es Calliess darum, aus dem Sozialstaatsprinzip in Verbindung mit der Garantie der Menschenwürde für den Strafgefangenen einen *Anspruch auf Resozialisierung* herzuleiten. Unter anderem beruft er sich in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 1973, 1226), die zugunsten des Täters ein grundrechtlich fundiertes »Interesse an der Resozialisierung« begrüßte (vgl. S. 219). Auf dieser Argumentationsbasis kritisiert Calliess den Regierungsentwurf zum Strafvollzugsgesetz, der diesem Gesichtspunkt nicht ausreichend Rechnung trage und den Straftäter immer noch als »Minder-Bürger« behandle (S. 220). Für ein modernes und aufgeklärtes

(d.h. von seinen historischen Ursprüngen in der frühchristlich-klösterlichen Disziplinarstrafe emanzipiertes, vgl. S. 198 f., 206 f.) Strafvollzugsrecht meint »Resozialisierung« ein anspruchsvolles Programm: »Es geht um die Umstrukturierung von Kommunikations- und Partizipationschancen, es geht um die Einleitung von Lernprozessen, die auf die Ermöglichung und Herstellung von Partizipation in der Gesellschaft zielen.« (S. 217 f.) Der Autor weiter: »Der straffällige Täter wird nicht mehr als ›out-law‹ begriffen, der sich außerhalb der Gesellschaft gestellt hat und deshalb auch als solcher behandelt werden muss. Der Straffällige bleibt Bürger und Mitglied der Gesellschaft. Er wird auf seine Bestimmung zur Partizipation in der Gesellschaft angesprochen, und er hat auch einen ›Anspruch‹ auf dieses Angesprochenwerden, auf soziale Hilfe und gesellschaftliche Unterstützung.« (S. 218). Keinen Zweifel lässt Calliess daran, dass ein so gefasster Begriff der Resozialisierung den einzigen nennenswerten und einer aufgeklärten Gesellschaft würdigen Strafzweck zum Ausdruck bringt. (Dabei leugnet er keineswegs vergeltende oder generalpräventive Effekte des Strafens, hält diese aber als unabhängige Begründungsressourcen für untauglich, vgl. S. 90 ff., 96 f.).

Die schöne neue Welt der Resozialisierung, die der Autor zeichnet, wird mancher dem Realitätsprinzip verschriebene Betrachter mit einem bitteren Lächeln zur Kenntnis nehmen. Strafvollzug gerät in Calliess' Vorstellung partout zu einem weiteren Bildungsweg, der eingreift, wenn die individuellen Lernprozesse draußen – vor den Gefängnismauern – gescheitert sind. Kriminalität ist in erster Linie zurückzuführen auf defiziante Lernprozesse (S. 198), daher ist der Sanktionsvollzug als Chance zu begreifen, den Täter auf den richtigen Weg zu bringen, der in einem sehr anspruchsvollen Sinne *Bildungsweg* ist. Es geht Calliess unter dem Stichwort *Ausbildung* (S. 221 ff.) nämlich gerade nicht um die Verkürzung der Perspektive auf eine berufliche Vorbereitung, sondern darum, Straftäter in einer immer unübersichtlicheren und »im permanenten Wandel begriffenen Gesellschaft« (S. 201) zu kompetenten Interaktionsteilnehmern zu machen. Dies soll in kollektiver Gruppenarbeit geschehen, »in die auf dem Wege über Wochenendseminare auch die Familien einzbezogen werden sollten« (ebd.). Selbstverständlich wird die Erwachsenenbildung unter entscheidender Beteiligung der Gefangenen organisiert, so »dass der Strafvollzug sich als selbstlernendes und selbstkorrigierendes

System etabliert« (ebd.). Ohne mit der Wimper zu zucken, stellt der Autor fest, dass Strafanstalten »neben Schule und Hochschule« als Bildungseinrichtungen begriffen werden müssen (vgl. S. 206), und zieht folgendes Resümee: »In einer sich mehr und mehr als Bildungsgesellschaft verstehenden Gesellschaft hat der Strafvollzug (...) die Aufgabe, den Anspruch des Gefangenen auf Bildung und ›Nach-Sozialisation‹ zu verwirklichen. Strafvollzug kann heute nicht mehr, wie es noch der Strafrechtsreformer Franz v. Liszt um die Jahrhundertwende forderte, als *ultima ratio* der Sozialpolitik verstanden werden, sondern er ist *ultima ratio* der Bildungspolitik.« (S. 202)

Die möglichen Einwände gegen diese Konzeption sind unschwer zu erraten, zumindest insoweit sie sich auf die einschlägige Querulanz beschränken, dass das alles ohnehin nicht funktioniere und für solche Veranstaltungen überhaupt kein Geld da ist. Es stimmt, »Strafvollzug als Teil des Bildungssystems« (S. 203) ist teuer, und wieso sollte der Staat in Anbetracht der klammen fiskalischen Lage ausgerechnet die unterstützen, die sich nicht an seine Spielregeln halten? In einem Beitrag über die Diskussionen und Reformvorschläge zur Erhöhung des Arbeitsentgelts für Strafgefangene liefert Calliess selbst ein anschauliches Beispiel für die insoweit notorische Knauserigkeit des Staates. Aber man sollte in dieser Frage nicht vorschnell dem naturalistischen Fehlschluss verfallen, wonach nicht sein darf, was nicht ist. Vielmehr sind es andere Bedenken, mit denen sich eine Position wie die von Calliess ernsthaft auseinandersetzen muss.

Es geht, wenn man so will, um die andere, die dunkle Seite der Aufklärung. Sie lässt sich ahnen, wo der Autor mit dem Gestus des Sozialtechnologen ohne weiteres und unter Über springung der betroffenen Individuen aus dem »Wesen der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft« (S. 204) argumentiert. Unter dem Gesichtspunkt des Erfordernisses »permanenter Erziehung« schreibt er: »[W]ird der rasche Wandel nicht durch eine ihn begleitende Bildung in einem ständigen Lernprozess verarbeitet, so wird die Gesellschaft falsch programmiert, und der Einzelne wird zum Spielball unbegriffener Mächte« (ebd.). Hier möchte man schon Bedenken anmelden, dass die Gefahr nicht minder groß ist, dass der Einzelne zum Spielball der Gesellschaftsprogrammierer wird. Es gibt eine Tendenz bei Calliess, die Menschenwürde an Bedingungen des Lernens zu knüpfen, eine Idee, die in der »Verabschiedung des überkommenen Autonomieprinzips« (S. 168) an-

gelegt ist. Danach ist autonom nur derjenige, »der die gewandelten (...) wissenschaftlich-technischen Bedingungen mit einem Verhalten beantwortet, das durch die neuen Prinzipien des *life long learning* und der *éducatio n permanente* gekennzeichnet ist« (ebd.). Was bei der Frage der (vernünftigen) Selbstgesetzgebung vielleicht gerade noch durch gehen mag, wird in seiner Anwendung auf den Gedanken der Menschenwürde inakzeptabel. Gespenstisch liest sich ein Satz, den man sich als reformierten Artikel 1 des Grundgesetzes nicht wünschen kann: »Menschenwürde« ist nur in dialogisch strukturierten Systemen, welche die Möglichkeit zu kontinuierlichem Lernen geben. Sie gilt es gegen das Ansinnen oder den Zwang einer zu hohen, aber auch zu geringen Lerngeschwindigkeit, d.h. durch Konstruktion von Partizipationsstrukturen in Planungssystemen zu achten und zu schützen« (S. 35). Um möglichen Missverständnissen vorzubeugen: Selbstverständlich ist Calliess' Vision einer über Bildung integrierten Gesellschaft keine Erziehungsdictatur. Wie er in einem neueren Beitrag zum Institut der nachträglichen Sicherungsverwahrung feststellt, »ist es das ›gute Recht‹ des Gefangen en, ohne negative Folgen für sich ›Nein‹ zu sagen zu Behandlungsangeboten der Vollzugsanstalt und die gewünschte Mitwirkung zu verweigern« (S. 247). Das gilt aber insgesamt und ohne Ausnahme gerade auch im Hinblick auf die Menschenwürde. Sie kommt um kein begriffliches Gramm weniger auch demjenigen zu, der sich allem Lernen verweigert und sich radikal für Nicht-Partizipation entscheidet.

Es ist bei einer Sammlung von fast 30 Aufsätzen mit großer thematischer Bandbreite naturgemäß nicht möglich, auf alle verhandelten Gesichtspunkte einzugehen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der vorliegende Band noch Beiträge enthält, in denen der Autor eine Theorie des Eigentums entwirft, dass er sich um eine Justierung der Möglichkeiten liberaler Gesellschafts- und Rechtspolitik in Anbetracht der »Krise des Liberalismus« bemüht, dass er sich mit der Reform des Sterbehilferechts befasst, Überlegungen zu der Möglichkeit anstellt, den Gehalt der Urteilsformel im Strafverfahren um eine Bezugnahme auf Resozialisierungs inhalte zu erweitern, dass er – in dem eben erwähnten Text – das Institut der nachträglichen Sicherungsverwahrung einer kompro misslosen und treffenden Kritik unterzieht und sich schließlich noch – in den letzten beiden Abhandlungen des Bandes – dem weithin vergessenen Faktum der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland zuwendet. Die

Lektüre des Buches und seiner durchweg scharfsinnigen Texte ist ganz ohne Zweifel ein großer Gewinn und nicht nur jenen zu empfehlen, die vom Strafrecht kommen, da sich kaum ein Argument findet, das nicht die erforderlichen Schnittstellen zum Verfassungsrecht und zur Rechtstheorie aufweist.

Jochen Bung

Hartmut Aden (Hrsg.), *Herrschaftstheorien und Herrschaftsphänomene*, Wiesbaden (Vs Verlag) 2004, 298 S., € 29,90

Mit der Freiheit scheint sich ebenso die Herrschaft verflüchtigt zu haben. Versteht man Freiheit als Chance, unter möglichst vielen Möglichkeiten wählen zu können, ist sie – auf individueller Ebene – selten die Möglichkeit, Arbeit und Arbeitszeit frei zu wählen, sie scheint vor allem ein Phänomen des Konsums zu sein, aber selbst diese armeselige Form der Freiheit kommt mit dem Öffnen der Schere in der Reichtumsverteilung großen Bevölkerungsteilen abhanden. Auf der kollektiven Ebene, d.h. der Möglichkeit der politischen Gestaltung, der kollektiven Selbstbestimmung, dominieren die angebliechen Sachzwänge. TINA ist das goldene Kalb des politischen Einheitsbreis – There Is No Alternative. Aber dem Verlust der Freiheit steht prima facie keine Zunahme an zurechenbarer Herrschaft gegenüber. Niemand ist verantwortlich, das Subjekt der Herrschaft scheint abhanden gekommen zu sein, wenn Politik angeblich nur den Zwängen der Marktgesetze folgt. Eine Diskussion über Herrschaft und Herrschaftsphänomene ist so dringend notwendig, um die Mystifikationen, die hinter der Verflüchtigung der Subjekte von Herrschaft liegen, aufzuzeigen, hinter den Schein zu sehen, denn dies ist schließlich Aufgabe der Wissenschaft. So ist Adens Unternehmen, verschiedene Aspekte der Herrschaft zu beleuchten, nicht nur ein notwendiges Projekt, es ist im Großen und Ganzen auch gelungen, weil unterschiedliche Zugänge, Ansätze und Phänomene sichtbar werden. Allerdings handelt es sich um eine Aufsatzsammlung, so dass die verschiedenen Aspekte und Dimensionen nicht in gleicher Weise ausgearbeitet werden und der Leser einen »einheitlichen Guss« nicht erwarten kann. Er wird zwischen fundamentaler Herrschaftskritik, Beschreibung und technokratischen Reformvorschlägen hin und her geworfen. Aber das Gesamtkonzept der Sammlung lässt sich finden: Nach einem Blick auf die nationalstaatliche Organisation von Herrschaft im

Kapitalismus wird der Blick erweitert auf die Europäisierung und Globalisierung von Herrschaftsphänomenen. Der Blick auf die nationalstaatliche Organisation von Herrschaft beschränkt sich nicht auf staatliche Phänomene, sondern bezieht Herrschaftsverhältnisse in der Wirtschaft oder genauer der Arbeitswelt mit in die Überlegungen ein. Und es werden die repressiven und die ideologischen Aspekte der Herrschaft zumindest auf nationalstaatlicher Ebene diskutiert. Gerechtfertigt oder begründet wird die Analyse von Herrschaftsverhältnissen im Subsystem Wirtschaft, indem schon in Adens Einführung und anschließend in den meisten Artikeln explizit Webers Definition der Herrschaft zentraler Bezugspunkt ist, nämlich: die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebaren Personen Gehorsam zu finden. Diese Chance besteht für den Unternehmer im Regelfall, wenn er »seinen« Arbeitern Anweisungen erteilt.

Das verdeutlicht aber auch die Grenze der Definitionssoziologie: Herrschaft im Staat und auf globaler Ebene wird von der Herrschaft im Arbeitsverhältnis entkoppelt. Nach Webers Definition sind es mit Blick auf Staat und Unternehmen offenkundig unterschiedliche Personen, die Anweisungen geben, und unterschiedliche Personen, von denen Gehorsam erwartet werden kann. Bei Marx erscheint die staatliche Herrschaft als Klassenherrschaft, als Form der Herrschaft des Kapitals auch außerhalb der direkten Arbeitsverhältnisse. Die Formulierungen sind mehr oder weniger radikal, von »Maschine der Klassenherrschaft« bis zu der These, dass die spezifische Form des Staates, die Besonderung der Politik von der Wirtschaft in einer arbeitsteiligen Konkurrenzgesellschaft funktional notwendig ist, um die Verallgemeinerung unterschiedlicher Kapitalinteressen zu gewährleisten. Wie auch immer: Die asymmetrische Abhängigkeit im Arbeitsleben schleicht sich offenkundig auch in die sonstigen gesellschaftlichen Beziehungen, einschließlich der Politik ein. Das wissen auch die Autoren des Buches: Asymmetrische Machtverteilung begrenzt die »Möglichkeiten der Selbstverwirklichung«, wie Aden Freiheit implizit definiert, und wird selbstverständlich wahrgenommen als Asymmetrie, die den sozialen Verhältnissen geschuldet ist.

Röttger und Beerhorst, die einen Blick auf Herrschaftsverhältnisse in den Arbeitsbeziehungen und deren Veränderung werfen, sehen haarscharf, dass die Asymmetrien von Herrschaft und Freiheit, von Macht und Abhängigkeit in der Arbeitswelt die Grundlage

gesellschaftlicher Beziehungen ist. Anders gesagt: Die Veränderungen der Ökonomie verändern – das ist eine Binsenweisheit – die Regulationsoptionen der Nationalstaaten und damit die Ausübung von Herrschaft. So konstatiert Beerhorst: »Gesellschaftstheoretische Ansätze, denen es um das Erkennen von Herrschaft geht, kommen ... um die Sphäre der gesellschaftlichen Arbeit nicht herum, wenn sie fundamentale Herrschaftsphänomene erfassen wollen« (S.102). Und er macht darauf aufmerksam, dass sich im Arbeitsleben Interessen nicht nur um die soziale Frage, die Einkommensverteilung organisieren lassen, sondern folgert aus Entwicklungen weg von der Stechuhr hin zur Vertrauensarbeit, dass fremdbestimmte Arbeit notwendig auch selbstbestimmte Anteile enthalten muss. So kann sich Selbstbestimmung in die Körper der abhängig Beschäftigten einschreiben, ein Maßstab der Herrschaftskritik sein oder werden, der von den Gewerkschaften stärker artikuliert werden soll.

Die Einheit von Heteronomie und Autonomie in der Arbeit habe, »weil sie nicht nur eine analytische, sondern eine reale Kategorie in der betrieblichen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung ist, eine über die Herrschaftsstabilisierung hinaustreibende Potenz« (S. 103). Man könnte weiter folgern: nicht nur die Zirkulationssphäre enthält, wie Marx meinte, Elemente, die Freiheit und Gleichheit als legitime Forderung in den Vorstellungswisen der Menschen verankern und Herrschaftskritik erst möglich machen. Jedenfalls kommt man hier mit Webers Definitionen nicht sehr weit.

So macht es der Bezugspunkt Weber in anderen Artikeln schwer, Macht-Asymmetrien in der Produktionsosphäre und ihre Wirkungen auch bei der Formwahl herrschaftlicher Organisation, insbesondere auf internationaler Ebene, in die Herrschaftsanalyse einzubeziehen. Die Europäische Union bleibt beispielsweise bei Rainer Wolf – ganz juristisch – zunächst einmal Nicht-Staat, dies sei einhellige Meinung – eher ein Grund, noch einmal darüber nachzudenken. Die EU bilde »politische Strukturen ohne innere Struktur einer balancierten Verbundherrschaft« (S.186) oder sei eine Akkumulation von »Staatsfunktionen ohne Staatlichkeit« (S.188), die Wolf lesenswert beschreibt. Mit diesem Ergebnis kommt man schon innerhalb der deutschen juristischen Dogmatik ganz schön in die Bredouille zu begründen, dass die Europäische Gemeinschaft kein Staat ist. Wolf stellt auf das Fehlen der Kompetenz-Kompetenz ab und – wieder Weber folgend – auf das gleichfalls nicht vorhandene

legitime Gewaltmonopol auf der Ebene der EU. Nur werden die deutschen Bundesländer – bekanntlich ohne Kompetenz-Kompetenz – als Staaten angesehen, und auch das legitime Gewaltmonopol hat so seine Tücken: Es sind Staaten mit Gewaltmonopol bekannt, nur ist es keineswegs legitim (Nazi-Deutschland); und es sind Staaten bekannt, die das Monopol zwar legitimer Weise beanspruchen, denen es aber beständig erfolgreich bestritten wird (selbst Italien und Nordirland). Und auch die Bundesrepublik hat auf zentralstaatlicher Ebene Probleme mit dem Gewaltmonopol nach innen, da sind bekanntlich die Länder zuständig. Eingebunden in die EU fehlt es auch der BRD an vollständiger Souveränität oder Kompetenz-Kompetenz, sind dann weder europäische Nationalstaaten noch die Union ein Staat? Staat ist eine gesellschaftliche Konstruktion.

Die grundlegendere Betrachtung des Zusammenhangs von Staat und Herrschaft, die Massing zu Beginn des Buches als kritische Beinstandsaufnahme vorlegt, hätte hier weiter helfen können. Massing kritisiert Webers Begriffsbestimmung so: »Stattdessen bestimmt er (Weber) die Beziehung zwischen Herrschaft und Macht in der Weise, dass mittels Herrschaft als <autoritärer Befehlsgewalt< jeder ihr entgegentretende Widerstand müsse vermindert werden können, lässt er nicht nur <cäsaristische< Lösungsmöglichkeiten als von seiner Theorie gedeckt wahrscheinlich werden, er reduziert sie darüber hinaus zu einer allgemeinen Einfluss- und Handlungstheorie von ausschließlich behavioristischem Zuschnitt. ... Welche gesellschaftlichen Inhalte sich dabei sozialrelevant durchzusetzen vermögen, welche zu kurz kommen und welche aus welchen Gründen überhaupt außer Betracht bleiben ... wird darüber zusehends verdrängt bzw. zur Nebensache, obwohl das eigentlich die Frage aller Fragen sein sollte« (S. 33).

Das gilt wohl auch für die Analyse von Herrschaftsstrukturen der EU und führt zu der weiteren Frage, welche ideologische Funktion es eigentlich hat, deren staatlichen Charakter zu negieren und gleichzeitig eine Akkumulation von Staatsfunktionen zu konstatieren. Die Antwort liegt auf der Hand: Wenn die EU kein Staat ist, muss sie den rechts- und sozialstaatlichen sowie den demokratischen Anforderungen, die historisch in den Nationalstaaten erkämpft wurden, nicht gerecht werden. Wolf fordert sie dennoch ein, schlägt sich aber gleichsam selbst die normativen Maßstäbe aus der Hand, die diese Forderung begründen würden.

Hans J. Lietzmann kommt bei seiner Betrachtung der »Zeitstrukturen europäischer Herrschaft« genau zu diesem Ergebnis: Wenn von der Union »als einem System ›sui generis‹ gesprochen wird, so war bereits ganz von Anfang an bei denen, die den Begriff prägten, genau dies damit gemeint: Dass in der Europäischen Union ein politisches System geschaffen worden sei, ein politischer Entscheidungskörper und ein politischer Akteur, der sich jenseits der verfassungsrechtlichen Beschränkungen der Nationalstaaten bewege und bewegen dürfe« (S. 215). Massing beruft sich auf Poulantzas: »Insoweit kann der neuzeitliche Staat zureichend nur verstanden werden, wenn man ihn als materielle Verdichtung eines sozialen Kräfteverhältnisses begreift« (S. 29). Die Kräfteverhältnisse in der EU könnten verschoben werden, das war schon immer die Befürchtung der herrschenden Klassen, wenn sich über mehr Demokratie sozialstaatliche Interessen artikulieren können.

Zugegeben macht da ein Blick auf die gegenwärtige politische Situation nur wenig Hoffnung. Eine Herrschaftsanalyse muss deshalb auch der Frage nachgehen, über welche Mechanismen Folgebereitschaft re-produziert wird. Webers Legitimitätsglaube ist da ein dünnes Brett, das – da kann man Massing nur zustimmen – eine Umstellung der Herrschaft auf den cäsaristischen Führer nahe legen soll. Den Blick auf die represiven Instrumente der Herrschaftssicherung, die Folgebereitschaft erpressen oder erzwingen, wirft Wolf-Dieter Narr mit einer Beschreibung der herrschaftssichernden Funktionen von Polizei und Geheimdiensten. Die Geschichte der Staatenbildung sei eine Geschichte der »Monopolisierung und der Konkurrenz der Monopolprärenden«, nämlich der Monopolisierung physischer Gewaltpotenziale. Will man diese Geschichte, Narr folgt hier Elias, »als ›Prozess der Zivilisation‹ fassen, ist man gehalten, diese nicht beiläufige Blutspur im Begriff der ›Zivilisation‹ aufzuheben« (S. 76). Polizei und Geheimdienste müssten deshalb als »innengerichteter Teil des zuvor militärisch repräsentierten Gewaltmonopols« (S. 78) begriffen werden. Narr arbeitet vor diesem Hintergrund und unter Verweis auf viele einzelne Erscheinungen heraus, dass Polizei und Geheimdienste diepressive Herrschaftssicherung übernehmen und eine parlamentarisch-demokratische Kontrolle nichts Anderes »als eine Ausrede« sei, um die »fundamentalen Spannungen zwischen demokratischen, menschenrechtlich normierten Verfassungsstaaten auf der einen Seite und dem staatlichen Anspruch auf ein Gewaltmonopol auf der anderen Seite« zu kaschieren (S. 86).

Die Erzeugung von Folgebereitschaft für Herrschaftsansprüche unter Bedingungen repräsentativer Demokratie diskutiert Röhrich unter der Überschrift »Die Herrschaft der politischen Klasse«. Was er hier abliefer, ist das allgemeine Lamento über den Selbstbedienungsladen Politik, die Kartellbildung der Parteielite und anderen, tendenziell demokratiefindlich instrumentalisierten Sermon. Wenn dann mit dem konservativen Neomachiavellisten Mosca (Deppe, Politisches Denken, S. 188 ff.) eine Herrschaft der »politischen Klasse« konstatiert wird, bleiben die tatsächlichen Herrschaftsverhältnisse ausgelendet. Selbstverständlich lohnt es, sich darüber Gedanken zu machen, wieso trotz allgemeiner, gleicher Wahl »selektive Machtverwertungsprozesse« (Massing, S. 33) stattfinden, über welche Mechanismen sich herrschende Interessen artikulieren und durchsetzen. Hier gibt es eine ganze Literatur, die mehr oder weniger überzeugend versucht, diese Phänomene zu beschreiben oder sie als Funktionslogik der besonderen repräsentativen Demokratie selbst zu verstehen (vgl. Demirovic, Demokratie und Herrschaft, S. 84; zur Kritik des Begriffs »politische Klasse«, ders., ebd., S. 131 ff.). Untauglich ist aber der Versuch in neueren Diskursen (vgl. auch von Arnim), Herrschaft als Selbstbedienung und Kartellbildung politischer Eliten zu begreifen, denen Röhrich hier folgt.

Aden und Peter Nahamowitz untersuchen einige »ideologische« Aspekte der Erzeugung von Folgebereitschaft. Nahamowitz beschreibt schlaglichtartig die Verschiebung der Diskurshegemonie in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, angefangen von den Wirtschaftswissenschaften bis hin zu Kirchen und Gewerkschaften, zugunsten neoliberaler Vorstellungen. Dieses Gesellschaftsbild, man ahnte es, diene »der Durchsetzung der gesellschaftsbestimmenden Kapital- und Vermögensinteressen« (S. 138). Interessant ist die Frage nach den Bedingungen, die den neoliberalen Siegeszug ermöglichten, warum neoliberaler Paradigmen selbst bei den offensichtlichen Verlierern aufgesogen werden und (vielleicht nur begrenzte) Folgebereitschaft für Sozialabbau und Umverteilung von unten nach oben hervorrufen – damit wird die Leseerin aber allein gelassen.

Aden will aufzeigen, »wie Wissen zur Voraussetzung und zum Stabilisierungsfaktor von Herrschaft wird« (S. 55). Zunächst diskutiert er in diesem Rahmen verschiedene Theorien des Wissens und entwickelt Stufen der Verfügung über Herrschaftswissen, verstanden als Technik der Machterhaltung. Die Akkumulation von solcherart verstandenen

Herrschaftswissen sei aber verbunden mit der gleichzeitigen Ausbreitung des »Nichtwissens, die sich in der Risikogesellschaft aus der Ungewissheit der Folgen komplexer Entscheidungsprozesse« ergebe, und verbunden mit Eigengesetzmäßigkeiten der medialen Politik, die eine optimale Nutzung von Herrschaftswissen verhindere. Ebenso widersprüchlich beurteilt Aden die Erzeugung von Folgebereitschaft durch Wissen.

Über Schulen, Militär und Gefängnisse werden Traditionen, Weltbilder, Vorstellungswisen, Aden zitiert Foucault, in die Körper eingeschrieben, das so vermittelte Wissen erzeuge soziale Integration oder Folgebereitschaft gegenüber der Herrschaft. Gleichzeitig ermögliche es aber ein erhöhter Bildungsstand, Traditionen in Frage zu stellen und Herrschaftskritik zu üben. Autoritäre Regime hätten so ihre Probleme damit, die notwendige Bildung für eine hochtechnisierte Produktion zu schaffen und gleichzeitig das Volk so dumm zu halten, dass es die Herrschaft nicht in Frage stellt. Auch hier wird nur ein Teil der Gegenwart – immerhin ein wichtiger – erfasst. Heute stellt sich die Frage, wie der Überfluss an Informationen, die beinahe unbeschränkte Möglichkeit, sich zu informieren und Informationen zu verbreiten, eine derart ungebrochene Hegemonie des Neoliberalismus erzeugen konnte. Marcuses Wort von der »repressiven Toleranz« ist möglicherweise aktueller denn je. Die Herrschaft in den Köpfen macht die Aufsatzsammlung indirekt sichtbar, sie lässt sich zwischen den Zeilen finden: Grundsätzliche Herrschaftskritik wird cum grano salis von der älteren Generation der Professoren und den organischen Intellektuellen (Gramsci) der Gewerkschaft formuliert, die jüngeren, staatlich besoldeten Wissenschaftler betätigen sich als gemäßigte Kritiker und formulieren Reformvorschläge, wobei der neuere zweischneidige Reformbegriff hier richtig verwendet ist. Ulrich Ehrickes Problem, um abschließend die globale Perspektive des Buches noch einmal zu erwähnen, ist es etwa, einen »Gleichklang der wettbewerbsrechtlichen Konzeption in den zentralen Rechtsordnungen der USA und der EG« zu schaffen: »Andernfalls besteht die Gefahr ernsthafter Unsicherheiten bei den Unternehmen und (von) Fraktionen ...« (S. 219). Rüdiger Voigt fragt nicht, wie die Unsicherheit der Unternehmen zu beheben ist, sondern wie die Unsicherheit, die von globalen Konzernen produziert wird, zumindest eingefangen werden kann. Er diskutiert also die Möglichkeiten globaler Steuerungs- oder Regulationsperspektiven jenseits des marktradi-

kalen Freihandels. Seine Diagnose knüpft an die Kommodifizierung der kritischen Intellektuellen nach der Implosion des »real existierenden Sozialismus« an: »Nach dem Zusammenbruch der bipolaren Ordnung schien ein Zeitalter der Freiheit anzubrechen, das einem Weltbürgertum in einer Weltgesellschaft eine kosmopolitische Demokratie bescheren würde. Schon bald zeigte sich jedoch, dass die Vereinigten Staaten von Amerikas als einzige verbleibende Supermacht bereits auf dem Wege zum neuen Welthegemon waren, während manche Europäer noch vom ›herrschaftsfreien Diskurs‹ träumten« (S. 254). Daraus schließt er, dass der Traum von der Weltgesellschaft, vom Weltbürgertum und Weltstaat ausgeträumt sei, die UNO-Institutionen nicht in die Rolle einer »Weltregierung« (S. 257) schlüpfen können, weil die USA daran kein Interesse haben. Deshalb setzt er – mit vielen anderen – auf »Global Governance«, verstanden als »Weltordnungspolitik ...«, deren wichtigste Aufgabe darin besteht, einen Rahmen zu bilden, innerhalb dessen Märkte ihre produktiven Kräfte entfalten und in den Dienst einer sozialen und ökologisch verträglichen Entwicklung stellen sollen« (S. 258 f.).

Was aber, wenn es gerade die destruktiven Kräfte der Märkte sind, die den Welthegemon dazu veranlassen, optimale Verwertungsbedingungen für amerikanische Konzerne jenseits einer starken UNO zu suchen? Wieso sollte er dann eine ökologische und sozial verträgliche Weltordnungspolitik betreiben wollen? Voigt bemerkt selbst, dass zur Zeit eher die Regeln des Wrestling gelten: »catch as catch can«. Ein freiwilliger Verzicht auf Herrschaft ist dann ebenso illusionär wie die Hoffnung auf ein Zeitalter von Frieden und Demokratie. Massing meint dazu: »Die alte Frage nach der ›guten Regierung‹ in einer ›guten Ordnung‹ ... dürfte dagegen ... kaum noch einen Hund hinterm Ofen hervorlocken. Daran vermögen selbst gut gemeinte, aktuelle Versuche wenig zu ändern, eine raumgreifende Weltinnenpolitik nach dem Muster von ›good governance‹ in Szene zu setzen« (S. 32).

Die Aufsatzsammlung lässt sich – nicht nur an dieser Stelle – als Diskussion unterschiedlicher Positionen der Autoren lesen. Eine solche Diskussion, die Herrschaft oder Machtasymmetrien in den Mittelpunkt des Interesses stellt, das machen gerade die kontroversen Punkte deutlich, ist dringend erforderlich. Das macht die Aufsatzsammlung von Hartmut Aden zu »Herrschftstheorien und Herrschaftsphänomenen« lesenswert und nachdenkenswert.

Andreas Fisahn